

Liebe Leserinnen und Leser des Ortsclubbriefes,
liebe Ortsclubmitglieder,

in diesem letzten Ortsclubbrief in diesem Jahr möchten wir Sie über den im nächsten Jahr beginnenden "Zwangsumtausch des Führerscheins", Rechte und Pflichten in der Ruhesaison beim Saisonkennzeichen und über kommende Änderungen im Kaufrecht informieren.

I. Führerscheinumtausch

Nächstes Jahr geht es los. Da ist "der erste Jahrgang" mit dem Führerscheinumtausch dran. Das soll uns Anlass sein, Ihnen die wesentlichen Punkte dazu aufzuzeigen und auch manche Ängste zu zerstreuen, die in Zusammenhang mit dem Führerscheinumtausch besteht.

Je nach Lebensalter und Ausstellungsdatum des Führerscheins muss ein Umtausch zwischen Anfang 2022 und Anfang 2033 stattfinden. Genaue Tabellen hierzu, gestaffelt nach Umtauschstichtag findet man unter www.adac.de/verkehr/rund-um-den-fuehrerschein:

Graue, rosa oder DDR-Papier-Führerscheine (ausgestellt vor dem 1.1.1999):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem umgetauscht sein muss
vor 1953	19.1.2033
1953 – 1958	19.1.2022
1959 – 1964	19.1.2023
1965 – 1970	19.1.2024
1971 oder später	19.1.2025

Scheckkarten-Führerscheine (ausgestellt ab 1.1.1999)*:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19.1.2026
2002 – 2004	19.1.2027
2005 – 2007	19.1.2028
2008	19.1.2029
2009	19.1.2030
2010	19.1.2031
2011	19.1.2032
2012 – 18.1.2013	19.1.2033

*Fahrerlaubnisinhabende, deren **Geburtsjahr vor 1953** liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

1. Kann man auch früher umtauschen?

Umtauschen kann man auch früher, die obigen Stichtage stellen nur das letzte Datum dar.

2. Fährt man schwarz, wenn man die Umtauschfrist versäumt hat?

Keine Angst, wenn nicht rechtzeitig umgetauscht wird. Niemand fährt deswegen (**gilt aber nicht für Lkw-Führerscheine!!!**) schwarz. Wer nicht umtauscht und mit dem alten Führerschein weiterfährt hat trotzdem die Fahrerlaubnis. Er begeht nur eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden kann. Es gibt aber nicht mal einen Punkt in Flensburg dafür.

Im Ausland kann es aber dafür auch höhere Strafen geben, so dass man zumindest nicht dazu raten kann, dauerhaft den Umtausch zu verzögern.

3. Wie tauscht man um, was braucht man dazu?

Personalausweis oder Reisepass, biometrisches Passfoto und den aktuellen Führerschein. Wenn der Papier-Führerschein nicht von der Behörde Ihres Wohnsitzes zum Umtauschzeitpunkt ausgestellt wurde, benötigen Sie eine sog. Karteikartenabschrift der Behörde, die den Führerschein ursprünglich ausgestellt hat. Diese lässt sich per Post, telefonisch oder häufig auch online beantragen.

4. Muss man zum Arzt?

Beim Umtausch von Motorrad- und PKW-Führerscheinen gibt es keine obligatorischen Gesundheitsuntersuchungen. Der Antrag muss bei der Fahrerlaubnisbehörde gestellt werden. Wenn dabei körperliche Defizite (z. B. Benutzung Rollator/Krücken) ersichtlich sind, kann die Behörde im Einzelfall Bedenken wegen der Fahreignung haben und diese überprüfen. Der Führerscheininhaber muss dann seine Fahrtauglichkeit nachweisen. Bei nur bedingter Fahreignung kommen Auflagen/Beschränkungen in Betracht. Das ist unabhängig vom Umtausch.

Ansonsten gibt es aber keine Gesundheitsuntersuchung, auch keine Untersuchung der Augen. Das gilt aber nicht bei Lkw-Scheinen, dazu kommen wir gleich ganz ausführlich.

5. Wieviel kostet der Umtausch?

Der Umtausch kostet rund 25 Euro bei der Führerscheinstelle plus Kosten für das biometrische Passfoto.

6. Darf ich den alten Führerschein behalten?

Ja, er wird jedoch entwertet (gestanzt).

7. Warum gibt es eigentlich diese große Umtauschaktion?

Der Hintergrund der Umtauschaktion: Führerscheine sollen künftig EU-weit (EU-Richtlinie 2006/126/EG) fälschungssicher und einheitlich sein. Außerdem sollen alle Führerscheine in einer Datenbank erfasst werden, um Missbrauch zu vermeiden.

8. Wie lange gilt der neue Führerschein?

Unabhängig davon, wann Sie Ihre Fahrprüfung abgelegt haben, gilt: Sie dürfen Pkw- und/oder Motorräder weiterhin unbefristet fahren. Nur die Gültigkeit des Führerschein-Dokumentes wird auf 15 Jahre befristet - dann bekommen Sie einen neuen Scheckkarten-Führerschein, wieder ohne Prüfung oder Gesundheitscheck.

9. Ich wohne im Ausland – muss ich auch in Deutschland tauschen?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, dann sind Sie von den hier beschriebenen Umtauschfristen nicht betroffen. Sie unterliegen den Regelungen (etwaige Umtauschfristen oder Gesundheitsuntersuchungen) des Landes, in dem Sie ihren Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) haben. Welche konkreten Regeln im Ausland bestehen, erfahren Sie bei der Fahrerlaubnisbehörde in Ihrem ausländischen Wohnort.

10. Und wie ist das mit Lkw-Führerscheinen?

Für den erstmaligen Erwerb und die Verlängerung der LKW-Fahrerlaubnisklassen C oder CE ist eine ärztliche Bescheinigung entsprechend der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erforderlich. Vordrucke für diese Bescheinigung hat oft der ausstellende Arzt oder die Führerscheinstelle. Muster für die Bescheinigung finden Sie in der Anlage 5 zur FeV, siehe http://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_5.html.

Durch die Untersuchung wird geprüft, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung zum Führen von Fahrzeugen der entsprechenden Klasse ausschließen. Als Antragsteller können Sie den Arzt frei wählen.

Es muss neben der ärztlichen Untersuchung auch ein ausreichendes Sehvermögen nachgewiesen werden. Bei den Klassen C und CE ist eine Begutachtung durch einen Augenarzt vorgeschrieben. Die Bescheinigung einer amtlich anerkannten Sehteststelle (z.B. Augenoptiker) reicht nicht aus.

Auch bei der Klasse CE 79 (Teilbereich des alten PKW-Führerscheins, z. B. Klasse 3) sind für die Verlängerung über das 50. Lebensjahr hinaus ärztliche und augenärztliche Untersuchungen

nachzuweisen. Die Berechtigung unterliegt denselben Voraussetzungen und Befristungen wie die Lkw-Fahrerlaubnis.

Vorsicht: Wer den Lkw-Führerschein nicht verlängert, obwohl er das müsste, fährt ohne Fahrerlaubnis. Das ist eine Straftat. Und es kann bei einem Unfall auch immensen Ärger mit der Versicherung geben. Daher niemals mit einem abgelaufenen Lkw-Führerschein fahren!

11. Besonderheit bei altem Führerschein Klasse 3 und Lkw bis 7,5 to. bzw. Zügen bis 12 to.

Diejenigen, die die Ihre Berechtigung zum Führen von Lkw bis 7,5 to. oder Zügen bis 12 to. noch von einem Führerschein der alten Klasse 3 haben, brauchen keine ärztliche und augenärztliche Untersuchung.

Für diesen Teilbereich der Klasse 3 besteht schon seit dem 1.1.1999 Besitzstandsschutz. Der zuvor erworbene Pkw-Führerschein berechtigte zum Führen von Kfz bis 7,5 t zulässigen Gesamtgewichts sowie einem Anhänger.

12. Welche Besonderheiten gibt es bei Zügen zwischen 12 und 18,75 to.?

Unter Beachtung der gesetzlichen Anhängelast- und Achslasten war es mit einem Führerschein der Klasse 3 möglich, Züge bis 17,5 t (Einachsanhänger) bzw. 18,75 t (Anhänger mit Tandemachse) zu führen. Diese Züge über 12 t zulässigen Gesamtgewicht unterliegen seit 1999 der Lkw-Berechtigung CE.

Derjenige, der mit seiner Pkw-Fahrerlaubnis über die Vollendung des 50. Lebensjahrs hinaus Züge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t fahren möchte, muss rechtzeitig einen Antrag auf Erteilung der Klasse CE 79 stellen. Diese Schlüsselzahl schließt die Lücke für Gespanne bis zum bisherigen Umfang der Klasse 3. Die Berechtigung unterliegt aber denselben Voraussetzungen und Befristungen wie die Lkw-Fahrerlaubnis.

Somit braucht der Inhaber einer Klasse CE 79 ab dem 50. Lebensjahr auch eine gültige ärztliche und augenärztliche Untersuchung.

II. Saisonkennzeichen

Mancher von Ihnen hat - insbesondere beim Cabrio oder dem Motorrad - ein Saisonkennzeichen. Diese Fahrzeuge werden im Winter kaum gefahren, stehen in der Garage und man möchte in der Winterzeit Geld sparen. Oder man hat ein "Winterauto" und dieses ruht im Sommer und wird nur vom Spätherbst bis zum Frühjahr eingesetzt.

Aber welche Rechte und Pflichten gelten eigentlich während der Ruhezeit? Dies möchten wir Ihnen jetzt gerne aufzeigen:

1. Was ist die wichtigste Regel?

Außerhalb der Geltungsdauer eines Saisonkennzeichens (Ruhezeitraum) gilt ein absolutes Park- und Fahrverbot auf öffentlichen Straßen.

2. Welche Bußgelder drohen bei Verstößen?

- Kfz außerhalb des Zulassungszeitraums in Betrieb genommen: 50 Euro
- Kfz außerhalb des Zulassungszeitraums auf öffentlichem Grund geparkt: 40 Euro

3. Droht auch ein Strafverfahren?

Ja, dann, wenn man im öffentlichen Verkehr während der Ruhezeit fährt. Dies ist ein "Fahren ohne Versicherungsschutz" in der Kfz-Haftpflichtversicherung und wird in der Regel mit einer nicht unerheblichen Geldstrafe bestraft.

4. Sonderregelung für die Hauptuntersuchung bei Saisonkennzeichen

Fällt der AU- oder der HU-Termin in die zulassungsfreie Zeit, müssen Sie die jeweilige Untersuchung auf den Beginn der neuen Saison verschieben – sie darf nicht während der zulassungsfreien Zeit durchgeführt werden. Danach gelten die üblichen Fristen.

5. Kann ich mit einem Saisonkennzeichen auch einen Schadensfreiheitsrabatt erarbeiten?

Fast jede Kfz-Versicherung bietet bei Saisonkennzeichen übrigens die Möglichkeit, durch unfallfreie Zulassungszeiten eine bessere Schadensfreiheitsklasse zu erreichen – jedoch nur, wenn Sie Ihr Fahrzeug für mindestens sechs Monate angemeldet haben.

6. Habe ich während der Ruhezeit überhaupt einen Versicherungsschutz?

Bei einer Stilllegung von bis zu 18 Monaten läuft der Versicherungsschutz als sogenannte beitragsfreie Ruheversicherung weiter. Voraussetzung hierfür ist, dass das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. Einzel- oder Sammelgarage) bzw. auf einem umschlossenen Abstellplatz abgestellt wird.

III. Neue Regelungen beim (Auto-)Kaufrecht

Ab 1. Januar 2022 wird nun auch das Kaufrecht digital. Schon seit langer Zeit hat auch im Kfz-Bereich die Digitalisierung Einzug gehalten. Wer heute ein Auto kauft, erhält nicht nur ein Auto, das fährt, sondern eines, das viele digitale Funktionen bereithält: Das Auto ist heutzutage ein „Smartphone auf Rädern“. Daher war es nur eine Frage der Zeit, dass dies auch vom Gesetzgeber berücksichtigt wird.

1. Waren mit digitalen Elementen

Fortan muss der Unternehmer dem Verbraucher für einen gewissen Zeitraum Aktualisierungen zur Verfügung stellen. Das sind die klassischen Softwareupdates, die man z.B. auch von einem Smartphone kennt oder die von Zeit zu Zeit auch bei einem Auto vorgenommen werden müssen. Ohne diese Updates könnte manch ein Elektronikprodukt seine Funktionen nicht mehr erfüllen. Denn Elektronikprodukte funktionieren nur einwandfrei, wenn auch die Software des Produkts auf dem neusten Stand ist. Heutzutage ist z.B. ein Motorsteuergerät von einer funktionierenden Software abhängig, vor 20 Jahren war dies nicht der Fall.

2. Mangelhafte Ware

Sollte das Auto nach Kauf nicht mehr funktionieren und handelt es sich dabei um einen sog. Sachmangel, so muss der Unternehmer kostenfrei den Defekt beseitigen. Dies war auch bisher schon der Fall. Neu ist allerdings, dass im ersten Jahr nach Kauf der Unternehmer beweisen muss, dass das Auto im Zeitpunkt der Übergabe noch keinen Defekt bzw. Sachmangel hatte. Bisher galt dies nur für sechs Monate seit Übergabe.

Auch eine Montage- und Installationsanleitung muss vorhanden sein. Ist eine Anleitung, die man bei der konkreten Ware als Käufer erwarten kann, nicht vorhanden, so stellt auch dies einen Sachmangel dar. Jede Ware, die einer Erklärung bedarf, benötigt in der Regel eine Anleitung. So auch ein Kraftfahrzeug.

3. Hinweispflichten des Unternehmers

In Zukunft wird der Verbraucher beim Autokauf einen Berg an Papieren mit zusätzlichen Informationen erhalten. Den Erhalt dieser Informationen hat der Verbraucher zu bestätigen. Hintergrund ist, dass dem Unternehmer vorgeschrieben wird, die Ware bzw. das Auto genau zu beschreiben. Er muss darauf hinweisen, dass das Auto z.B. eine andere Ausstattung hat als der Vorführwagen. Sollte sich das Fahrzeug nicht in dem Zustand befinden, in dem sich vergleichbare Fahrzeuge befinden, so muss der Unternehmer auch genau darauf hinweisen.

4. Kauf eines Gebrauchtwagens

Kauft der Verbraucher einen Gebrauchtwagen bei einem Gebrauchtwagenhändler, so kann der Händler vertraglich regeln, dass er für Defekte an diesem Fahrzeug nur für ein Jahr haftet. Eine solche Vereinbarung kann allerdings nun nicht mehr nur in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.